

Bekanntmachung der Gemeinde Pinnow

7. Änderung des B-Plans Nr. 5A „Am Stall“ der Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Pinnow hat am 26.01.2016 die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5A „Am Stall“ der Gemeinde Pinnow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Die Änderung beinhaltet planungsrechtliche Regelungen für einen Erweiterungsbau am Gemeindehaus innerhalb des bestehenden Mischgebietes.

Das Plangebiet der Änderung umfasst die Flurstücke 79/14 und 98/47 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg mit einer Fläche von ca. 3.000 m² und befindet sich nördlich des Wohngebietes „Am Stall“ in der Ortslage Pinnow. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im Übersichtsplan dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- nördlich durch die Straße „Zum Petersberg“;
- östlich durch die Straße „Mitteltrift“;
- südlich durch einen Lebensmittelmarkt und Wohnbebauung sowie
- westlich durch die Straße „Kuckucksallee“.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Änderung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten in Kraft.

Jedermann kann die 7. Änderung des B-Plans Nr. 5A und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4 in 19079 Banzkow während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Pinnow, 10.03.2016

Im Original gez.
A. Zapf
Der Bürgermeister

